

Firmenticketvereinbarung (Lastschriftkunden)

zwischen den

Berliner Verkehrsbetrieben (BVG)
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
Holzmarktstraße 15 - 17, 10179 Berlin

vertreten durch den Vorstand,

dieser wiederum vertreten durch

Michael Beer, Abteilungsleiter Vertrieb
Tobit Weise, Sachgebietsleiter Außendienst

und

xxx

xxx

xxx

vertreten durch

xxx xxx

- nachstehend **BVG** genannt -

- nachstehend **Vertragspartner** genannt -

Präambel

In dem Bestreben, langfristig

- den ständigen Mitarbeitern des Vertragspartners ein attraktives Angebot im öffentlichen Personennahverkehr zu bieten,
- zu einer Entlastung des Straßenverkehrs sowie der an das Gelände des Vertragspartners angrenzenden Wohngebiete vom Parkverkehr beizutragen und damit
- einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten,

schließen die BVG und der Vertragspartner folgenden Vertrag:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1. VBB-Firmenticketabonnements bzw. Abonnements Deutschlandticket Job

1. Die VBB-Firmentickets bzw. Deutschlandtickets Job werden als persönliche VBB-Umweltkarte in Form der VBB-fahrCard als elektronischer Fahrausweis für den von den einzelnen Mitarbeitern gewünschten Geltungsbereich ausgegeben.

VBB-Firmentickets bzw. Deutschlandtickets Job sind auf die Person der Mitarbeiter ausgestellt und damit nicht übertragbar.

VBB-Firmentickets gelten in allen öffentlichen Verkehrsmitteln des Nahverkehrs im jeweils vom Mitarbeiter ausgewählten Geltungsbereich innerhalb des Verkehrsverbunds Berlin - Brandenburg (nachfolgend VBB genannt)

Deutschlandtickets Job gelten auf allen Linien im VBB sowie darüber hinaus deutschlandweit im Liniennahverkehr (ausgenommen Linien mit überwiegend touristischem und historischem Zweck). Außerhalb des VBB-Verbundraums werden die Verkehrsleistung des Nahverkehrs durch andere Verkehrsunternehmen erbracht.

Das fehlende Mitführen der VBB-fahrCard führt gemäß VBB-Tarif (dieser gilt im Folgenden immer in seiner jeweils aktuell veröffentlichten Fassung), Teil A, § 9 (3), zu einem erhöhten Beförderungsentgelt.

VBB-Firmentickets bzw. Deutschlandtickets Job können auch an mit dem Vertragspartner verbundene Unternehmen gemäß § 15 Aktiengesetz bzw. an nachgeordnete Einrichtungen und Behörden öffentlicher Stellen ausgegeben werden, soweit sichergestellt ist, dass die vertraglichen Pflichten des Vertragspartners auch von den verbundenen Unternehmen / nachgeordneten Einrichtungen und Behörden erfüllt werden, insbesondere der Arbeitgeberzuschuss gewährt wird. Die Regelungen dieses Vertrags gelten in diesem Fall entsprechend.

Die Konditionen für VBB-Firmentickets bzw. Deutschlandtickets Job (einschließlich der Mitnahmeregelungen) ergeben sich aus dem VBB-Tarif in der jeweils geltenden Fassung, aktuell Teil C, Punkt 1.3; sowie Teil C Punkt 1.6 des VBB-Tarifs und Anlage 5 - Bedingungen für Abonnements und Anhang III.

2. Die Laufzeit des VBB-Firmenticketabonnements bzw. Abonnements für das Deutschlandticket Job für den einzelnen Mitarbeiter ist an die Laufzeit dieser Vereinbarung gebunden und endet automatisch bei Beendigung dieser Vereinbarung.
3. Die BVG gewährt den ÖPNV-Rabatt laut VBB-Tarif, Teil C, Punkt 1.3.1, wenn stets für mindestens fünf ständige Mitarbeiter des Vertragspartners ein VBB-Firmenticket bzw. Deutschlandticket Job im Abonnement erworben wird. Als ständige Mitarbeiter im Sinne dieses Vertrags zählen alle befristet und unbefristet beschäftigten Arbeitnehmer in Teil- oder Vollzeit.

Der VBB-Tarif in seiner jeweils geltenden Fassung legt sowohl die Mindesthöhe des Arbeitgeberzuschusses als auch des daraus resultierenden ÖPNV-Rabatts fest.

Für das VBB-Firmenticket: Aktuell beträgt der einheitliche ÖPNV-Rabatt bezogen auf die im VBB-Tarif enthaltenen Abonnementpreise der VBB-Umweltkarten monatlich 4,00 €, wenn der Vertragspartner einen Zuschuss zum VBB-Firmenticket von mindestens 10,00 € pro Monat und Mitarbeiter leistet. Der Rabatt beträgt 8,00 €, wenn der Vertragspartner einen verpflichtenden Zuschuss von mindestens 15,00 € pro Monat und Mitarbeiter leistet.

Für das Deutschlandticket Job: Aktuell beträgt die Mindesthöhe des

Arbeitgeberzuschusses zum Deutschlandticket Job 25 % des Preises des Deutschlandtickets monatlich. Der ÖPNV-Rabatt auf das Deutschlandticket Job beträgt 5 % des Preises des Deutschlandtickets monatlich.

Die Höhe des bei Vertragsbeginn mindestens gewährten Arbeitgeberzuschusses ergibt sich aus Anlage 1. Eine Änderung der Höhe des Mindestarbeitgeberzuschusses kann nur für alle am VBB-Firmenticket bzw. Deutschlandticket Job teilnehmenden Mitarbeiter einheitlich und gleichzeitig erfolgen. Eine Änderung der Höhe des Mindestarbeitgeberzuschusses, die zu einer Änderung der Höhe des ÖPNV-Rabattes führt, ist frühestens 12 Monate nach Vertragsbeginn und dann nur einmal jährlich zum jeweiligen Beginn des Rahmenvertragsjahres möglich. Sie ist mit einem Vorlauf von zwei Monaten der BVG anzuzeigen und führt zu einer Vertragsänderung.

Für die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung des Arbeitgeberzuschusses ist der Vertragspartner zuständig.

4. Die Einhaltung der Mindesthöhe des Arbeitgeberzuschusses ist der BVG bei Vertragsabschluss schriftlich zu bestätigen. Die BVG ist berechtigt, eine namentliche Übersicht über die teilnehmenden Mitarbeiter und den gezahlten Zuschussbeitrag sowie das Vorhandensein von gültigen Arbeitsverträgen anzufordern. Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Anforderung innerhalb von zwei Wochen nachzukommen. Gehören die Mitarbeiter des Vertragspartners dem öffentlichen Dienst des Landes Berlin an, kann die Anforderung innerhalb eines Kalenderjahres bis zu zweimal erfolgen, andernfalls jederzeit.
5. Bei Änderungen der Abonnementpreise für VBB-Umweltkarten bzw. das Deutschlandticket werden die Preise für die Firmentickets bzw. Deutschlandtickets Job entsprechend angepasst. Werden die genannten ÖPNV-Rabatte im VBB-Tarif geändert, gelten sie auch für diese Firmenticketvereinbarung. Der Vertragspartner wird über die Änderungen rechtzeitig durch die BVG informiert und ist verpflichtet, die Information an die teilnehmenden Mitarbeiter weiterzugeben.

Bei VBB-Firmentickets bzw. Deutschlandtickets Job mit monatlicher Zahlweise erfolgt die Anpassung zum Inkrafttreten der Tarifänderung. VBB-Firmentickets mit jährlicher Zahlweise werden erst bei Vertragsverlängerung oder Tarifwechsel an den neuen Tarif angepasst.

6. Soweit in dieser Vereinbarung keine abweichende Regelung enthalten ist, gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäß dem VBB-Tarif in seiner jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Beförderungsbedingungen (Teil A) sowie die Bedingungen für VBB-Firmenticketabonnements (aktueller Tarifstand siehe Anlage 2) bzw. Abonnements des Deutschlandticket Job (aktueller Tarifstand siehe Anlage 3).

§ 2. Lastschriftverfahren

1. Der Vertragspartner benennt innerhalb von drei Wochen nach Vertragsschluss einen Unternehmensansprechpartner (im Folgenden Ansprechpartner genannt) nebst Vertreter. Der Ansprechpartner ist für alle Fragen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zuständig. Änderungen der Ansprechpartner und Vertreter sind der BVG unverzüglich namentlich mitzuteilen. Alle Anträge und Erklärungen zur Vereinbarung bzw. Bestellungen durch die Mitarbeiter sind über die dem Ansprechpartner durch die BVG bekannt gegebenen Wege einzureichen bzw. durchzuführen.
2. Die Abwicklung des Abonnementvertrags nach der Bestellung durch den teilnehmenden Mitarbeiter sowie nach Bestätigung durch den Vertragspartner wird durch die BVG durchgeführt. Die BVG unterhält insoweit alle für die Bearbeitung des Abonnements erforderlichen Kontakte mit den Mitarbeitern. Die ausgestellten VBB-

Firmentickets bzw. Deutschlandtickets Job werden den Mitarbeitern durch die BVG direkt übermittelt, und das tarifliche Entgelt wird im Lastschriftverfahren direkt vom angegebenen Konto des jeweiligen Mitarbeiters abgebucht.

3. Der Vertragspartner lässt sich von den teilnehmenden Mitarbeitern schriftlich bestätigen, dass der ÖPNV-Rabatt der BVG sowie der Zuschuss des Vertragspartners nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses entfallen und das Abonnement gekündigt wird sowie bestätigen, dass anstelle des VBB-Firmentickets bzw. Deutschlandtickets Job dem Mitarbeiter durch die BVG ein Angebot zu anderen Abonnementprodukten des VBB-Tarifs unterbreitet wird.
4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der BVG über den Ansprechpartner unverzüglich mitzuteilen, wenn Mitarbeiter, die das VBB-Firmenticket bzw. Deutschlandticket Job nutzen, aus dem Unternehmen ausscheiden oder aus sonstigen Gründen nicht mehr zur Nutzung von VBB-Firmentickets bzw. Deutschlandtickets Job berechtigt sind.
5. Sofern der Vertragspartner zentral die Bestellung der VBB-Firmentickets bzw. Deutschlandtickets Job für die einzelnen Mitarbeiter übernimmt, stellt er sicher, dass die Mitarbeiter die Information der BVG zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz sowie zur Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß Art. 12 ff. EU-DSGVO, insbesondere zur Übermittlung der personenbezogenen Daten an die BVG zum Zwecke der Bearbeitung der VBB-Firmentickets bzw. Deutschlandtickets Job, zur Kenntnis erhalten.
6. Die BVG behält sich das Recht vor, den Vertragspartner zum Zweck der Gewinnung statistischen Datenmaterials bezüglich der Nutzung von VBB-Firmentickets bzw. Deutschlandtickets Jobs im zulässigen Rahmen des Datenschutzes zu kontaktieren.

§ 3. Bestellung und Ausgabe der Abonnements

1. Voraussetzung für die Ausstellung und Ausgabe eines VBB-Firmentickets bzw. Deutschlandtickets Job ist eine Bestellung über die Online-Bestellstrecke oder in Ausnahmefällen ein ausgefüllter Abonnementbestellschein für jeden teilnehmenden Mitarbeiter. Dort sind u.a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geltungsbereich, Gültigkeitsbeginn und Zahlweise einzutragen sowie ein Lichtbild des Mitarbeiters (nur für das VBB-Firmenticket) zur Verfügung zu stellen. Mit dem Absenden bzw. der Unterschrift erklärt der Mitarbeiter die Anerkennung der jeweils geltenden Bedingungen zum VBB-Firmenticket bzw. Deutschlandticket Job.
2. Die mit der Beantragung des VBB-Firmentickets bzw. Deutschlandtickets Job erhobenen Daten der Mitarbeiter werden im Rahmen der Abonnementverwaltung der BVG genutzt und gespeichert.
3. Die Bestellungen für VBB-Firmentickets bzw. Deutschlandtickets Job sind spätestens zum 10. des Vormonats bei der BVG inklusive Bestätigung durch den Vertragspartner einzureichen. Hierbei ist die Online-Bestellstrecke oder in Ausnahmefällen die durch die BVG zur Verfügung gestellten Bestellformulare zu verwenden. Die Online-Bestellstrecke befindet sich auf einer speziellen Webseite der BVG, die nur dem Vertragspartner und seinen Mitarbeitern zugänglich ist. Die Zugangsdaten für die Online-Bestellstrecke werden dem Vertragspartner zur Weitergabe an seine Mitarbeiter rechtzeitig mitgeteilt. Die Mitarbeiter können nach Eingabe der Zugangsdaten die Bestellung auslösen, die zeitgleich dem Vertragspartner im Online-Firmenportal zugeht. Der Vertragspartner bestätigt bis zur oben genannten Frist der BVG, dass es sich bei dem Nutzer des bestellten VBB-Firmentickets bzw. Deutschlandtickets Job um einen ständigen Mitarbeiter des Vertragspartners im oben genannten Sinne handelt. Die BVG behält sich vor, das Bestellverfahren zu ändern. Alle Änderungen des Bestellverfahrens werden dem Vertragspartner rechtzeitig mitgeteilt. Diese Änderungen berechtigen nicht zur Kündigung des Vertrags.

4. Bestellungen einzelner Mitarbeiter sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich. Die Bestellung muss bis zum 10. des Vormonats bei der BVG inklusive Bestätigung durch den Vertragspartner eingegangen sein. Änderungen der Geltungsbereiche bestehender VBB-Firmentickets sind ebenfalls bis zum 10. des Vormonats zum Wirksamkeitstag zu erfolgen, eine Umsetzung erfolgt jeweils zum Monatsersten.
5. Den teilnehmenden Mitarbeitern werden die VBB-Firmentickets bzw. Deutschlandtickets Job ausgestellt und rechtzeitig vor Laufzeitbeginn übermittelt. Die VBB-Firmentickets bzw. Deutschlandtickets Job werden als persönliche VBB-fahrCard ggfs. mit Foto sowie Namen und Vornamen des Mitarbeiters versehen.
6. Die VBB-fahrCards sind Eigentum der BVG. Die technische Kartengültigkeit ist begrenzt. Rechtzeitig vor Ablauf der technischen Kartengültigkeit schreibt die BVG an den Vertragspartner und fordert ein neues Lichtbild (nur für das VBB-Firmenticket) zur Ausstellung einer neuen VBB-fahrCard an.
7. Der Verlust der VBB-fahrCard ist in einem Kundenzentrum der BVG sofort mitzuteilen.
8. Die Ausstellung einer VBB-fahrCard als Ersatz erfolgt gegen ein Entgelt in Höhe von 10,00 € inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Für jede weitere Ersatz-VBB-fahrCard innerhalb von zwei Jahren bezogen auf den einzelnen Mitarbeiter wird ein Entgelt in Höhe von 20,00 € inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben (VBB-Tarif, Anlage 5, Punkt 9). Bei Beschädigungen der VBB-fahrCard, die auf unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind, wird ebenso verfahren.
9. Ist die VBB-fahrCard bei einer Straftat oder höherer Gewalt abhandengekommen und hat der betroffene Mitarbeiter dieses der Polizei bzw. der Versicherung angezeigt, werden auf Nachweis (Anzeige) keine Entgelte zur Ersatzausstellung berechnet.

§ 4. Änderung, Unterbrechung und Kündigung der Abonnements

1. Möchten Mitarbeiter den örtlichen Geltungsbereich des VBB-Firmenticketabonnements ändern, so wird die entsprechende Änderung in der Online-Bestellstrecke veranlasst und muss im Online-Firmenportal bestätigt werden. Änderungen werden jeweils zum Monatsersten umgesetzt; die Mitteilung hat bis zum 10. des Vormonats zum Wirksamkeitstag an die BVG zu erfolgen. Ein Wechsel vom VBB-Firmenticketabonnement zu einem Abonnement des Deutschlandtickets Job und umgekehrt kann ausschließlich durch Kündigung und Neubestellung innerhalb der bekannten Fristen erfolgen.
2. Eine Beendigung des Abonnements erfolgt automatisch zum Monatsletzten, in dem das Arbeitsverhältnis mit dem Vertragspartner beendet wird oder der Mitarbeiter durch den Vertragspartner an einen Arbeitsort versetzt wird, der sich außerhalb des VBB-Tarifgebiets befindet. Der Vertragspartner setzt die BVG spätestens zwei Wochen vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hierüber in Kenntnis. Die VBB-fahrCard des ausscheidenden Mitarbeiters kann über den Ansprechpartner an die BVG zurückgesendet oder unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen entsorgt werden.
3. Bei Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung des VBB-Firmenticketabonnements bzw. Abonnements des Deutschlandtickets Job möglich. Die Kündigung muss bis zum 10. des Monats erfolgen, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt und gilt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tarifänderung.
4. Die reguläre Kündigungsfrist während der festen Vertragslaufzeit von 12 Monaten für die Kündigung des VBB-Firmenticketabonnements beträgt sechs Wochen zum Monatsende. Nach Ende der festen Vertragslaufzeit von 12 Monaten kann das VBB-Firmenticketabonnement jederzeit zum Ende eines Monats, auch des laufenden

Monats, gekündigt werden. Sämtliche Kündigungen haben über den Vertragspartner zu erfolgen. Des Weiteren können Kündigungen über die Online-Bestellstrecke durch die Mitarbeiter eingereicht werden.

5. Abweichend hiervon besteht für das Deutschlandticket Job keine feste Vertragslaufzeit von 12 Monaten. Die Kündigung von Deutschlandtickets Job ist jederzeit zum Ende eines Monats möglich. Dabei gilt folgendes: Wird der Vertrag bis zum letzten Kalendertag eines Monats gekündigt, so ist die Kündigung zum Ablauf dieses Monats wirksam, sofern vom Arbeitnehmer gemeinsam mit der Kündigung kein späterer Zeitpunkt übermittelt wird.
10. Eine unterjährige Unterbrechung der Teilnahme am VBB-Firmenticketabonnement bzw. Deutschlandticket Job wegen Urlaub oder Arbeitsunterbrechung ist nicht zulässig. Bei längerer Krankheit (mindestens 15 Tage) kann gemäß VBB-Tarif ein Erstattungsantrag eingereicht werden (VBB-Tarif, Anlage 5, Punkt 11).

§ 5. Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung der Abonnementverträge

1. Sofern Mitarbeiter vor Ablauf der festen Vertragslaufzeit von 12 Monaten das Abonnement für VBB-Firmentickets kündigen, erfolgt die Abrechnung des Nutzungszeitraumes (Zeitraum ab Beginn des vorzeitig beendeten Vertragsjahres bis zur Sperrung der VBB-fahrCard) auf der Grundlage der jeweiligen Preise der Monatskarten VBB-Umweltkarten mit der entsprechenden räumlichen Gültigkeit. Bereits gezahlte Beiträge werden angerechnet und der dann noch ausstehende Betrag abzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 2,50 € inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer berechnet bzw. ein evtl. Guthaben bargeldlos gutgeschrieben.
2. Die Berechnung des Nutzungszeitraumes gemäß Abs. 1 ist jeweils der Höhe nach begrenzt auf den gesamten VBB-Firmenticketabonnementpreis des vorzeitig beendeten Vertragsjahres.

Bei der Beendigung der VBB-Firmenticketabonnementverträge

- a) gemäß § 4 Abs. 2 (Ausscheiden aus dem Unternehmen bzw. Versetzung an einen Arbeitsort außerhalb des VBB-Tarifgebiets) und
- b) Kündigungen gem. Abs. 4 (Tarifänderungen)

findet keine Nachberechnung statt. Bei Beendigungen gem. lit. a) innerhalb der festen Vertragslaufzeit von 12 Monaten wird vom Mitarbeiter ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 EUR (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) erhoben.

3. Deutschlandtickets Jobs sind jederzeit monatlich zum Monatsende nachteilsfrei kündbar.

§ 6. Zahlungsbedingungen

1. Die BVG zieht den im VBB-Tarif ausgewiesenen Preis für das VBB-Firmenticketabonnement bzw. das Abonnement des Deutschlandtickets Job, den den ÖPNV-Rabatt berücksichtigt, vom Bankkonto des teilnehmenden Mitarbeiters ein. Grundlage dafür ist ein zustande gekommener Abonnementvertrag zwischen der BVG und dem Mitarbeiter inklusive Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren. Bei VBB-Firmenticketabonnements mit jährlicher Zahlweise wird der Gesamtbetrag im ersten Monat des Gültigkeitszeitraums abgebucht. Es werden nur SEPA-Lastschriftmandate für in EURO geführte Bankkonten im SEPA-Raum akzeptiert.

2. Der Vertragspartner zahlt den zweckgebundenen, nach diesem Vertrag erforderlichen Arbeitgeberzuschuss auf das Lohn- bzw. Gehaltskonto der teilnehmenden Mitarbeiter.
3. Für Rücklastschriften berechnet die BVG ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 € zuzüglich der anfallenden Bankgebühren, es sei denn, der Mitarbeiter weist nach, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. Die durch Rücklastschriften entstehenden vorgenannten Kosten werden durch die BVG ebenfalls per SEPA-Lastschrift eingezogen.

§ 7. Inkrafttreten, Dauer und Kündigung der Firmenticketvereinbarung

1. Die Firmenticketvereinbarung tritt zum **tt.mm.jjjj** in Kraft und gilt für 12 aufeinanderfolgende Monate. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, soweit er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit durch die BVG oder den Vertragspartner gekündigt wurde. Der Gültigkeitszeitraum der einzelnen VBB-Firmenticketabonnements bzw. Abonnements des Deutschlandtickets Job ist auf die Vertragslaufzeit dieses Vertrags beschränkt.
2. Wird die erforderliche Mindestabnahme von fünf VBB-Firmentickets bzw. Deutschlandtickets Job unterschritten, sorgt der Vertragspartner innerhalb von vier Wochen wieder für ein Erreichen dieser Grenze. Andernfalls kann durch die BVG diese Firmenticketvereinbarung zum Ende der geltenden 12-monatigen Vertragslaufzeit gekündigt werden. Ein erneuter Abschluss einer Firmenticketvereinbarung ist erst wieder mit mindestens fünf teilnehmenden Mitarbeitern möglich.
3. Die VBB-fahrCards werden durch die BVG zum Vertragsende (durch Zeitablauf bzw. Kündigung) gesperrt. Sie können an die BVG zurückgesendet oder unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen entsorgt werden.
4. Im Fall der Abgabe von VBB-Firmentickets bzw. Deutschlandtickets Job an Unberechtigte oder bei Nichtgewähren des gemäß VBB-Tarif vorgesehenen Arbeitgeberzuschusses, kann die BVG diese Firmenticketvereinbarung außerordentlich fristlos kündigen. In diesem Fall entfällt der Rabatt gemäß § 1 Abs. 3 und wird für den vorzeitig beendeten Vertragszeitraum nachberechnet. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner seiner Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 4 nicht nachkommt.
5. Die BVG behält sich dazu das Recht vor, in begründeten Verdachtsfällen beim Vertragspartner Einsicht in die Bücher zu nehmen, um die Einhaltung der vertraglichen Pflichten des Vertragspartners - v.a. die Gewährung des Arbeitgeberzuschusses an die Mitarbeiter sowie das Vorhandensein von gültigen Arbeitsverträgen zu prüfen, es sei denn, die Mitarbeiter des Vertragspartners gehören zum öffentlichen Dienst des Landes Berlin.
6. Bei Kündigung erfolgt am letzten Tag der Firmenticketvereinbarung, um 00:00 Uhr die Sperrung aller ausgegebenen VBB-fahrCards.

§ 8. Sonstiges

1. Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieser Firmenticketvereinbarung bereits über eine VBB-Umweltkarte als Jahreskarte bzw. Abonnement bzw. ein Deutschlandticket verfügen, können beim bisher ausgebenden Verkehrsunternehmen unter dem Kündigungsgrund „VBB-Firmenticket/Deutschlandticket Job“ sowie mit einem Nachweis über das beantragte VBB-Firmenticketabonnement bzw. Abonnement

Deutschlandticket Job kündigen und erhalten ggf. durch das ausgebende Verkehrsunternehmen eine anteilige Fahrgelderstattung für bereits bezahlte Vertragsmonate. Es werden nur volle Kalendermonate erstattet. Das bisher ausgebende Verkehrsunternehmen ist berechtigt, für die Bearbeitung der Kündigung des bereits bestehenden Vertrags ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 € (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer) zu verlangen.

2. Diese Firmenticketvereinbarung stellt die vollständige Vereinbarung der Parteien über den Vertragsgegenstand dar. Der Vertrag kommt in der dem Vertragspartner übermittelten Fassung zustande. Etwaige nach der Übermittlung vom Vertragspartner vorgenommene Änderungen stehen dem Zustandekommen des Vertrags in der übermittelten Fassung nicht entgegen. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags einschließlich seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Firmenticketvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellt, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt; gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.
4. Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
5. Dieser Firmenticketvereinbarung sind Anlagen beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Vertrags. Die Parteien bestätigen, dass ihnen die Anlagen vorliegen und sie hiervon Kenntnis genommen haben.
6. Die Firmenticketvereinbarung mit den zu ergänzenden Angaben wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen jede Partei eine Ausfertigung erhält.
7. Gerichtsstand ist der Sitz der BVG.

Berlin, den
Für die BVG

Michael Beer

Tobit Weise

Berlin, den
Für den Vertragspartner

.....
Xxx Xxx

.....

Dieser Vertrag wurde maschinell
erstellt und ist ohne physische
Unterschrift seitens der BVG gültig.

Anlage 1 - Vereinbarung des Arbeitgeberzuschusses

Für den Arbeitgeberzuschuss gemäß VBB-Tarif und § 1 Abs. 4 dieser Firmenticketvereinbarung wählen wir für das VBB-Firmenticketabonnement die folgende Option je Mitarbeiter und Monat:

10,00 € Mindestzuschuss Arbeitgeber mit 4,00 € BVG-Rabatt

15,00 € Mindestzuschuss Arbeitgeber mit 8,00 € BVG-Rabatt

Für den Arbeitgeberzuschuss gemäß VBB-Tarif und § 1 Abs. 4 dieser Firmenticketvereinbarung gilt für das Deutschlandticket Job Folgendes:

Ich bestätige, meinen Arbeitnehmern mit Inkrafttreten dieses Rahmenvertrags einen Arbeitgeberzuschuss zum Deutschlandticket Job von mindestens 25 % des Preises des Deutschlandtickets, also derzeit mindestens 12,25 € zu zahlen.

Anlage 2 -

Bedingungen für VBB-Firmenticketabonnements (Lastschriftkunden)

Grundlage: „Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif)“ in seiner jeweils geltenden Fassung- sowie die jeweils mit der BVG abgeschlossene Firmenticketvereinbarung. Für VBB-Firmentickets gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, insbesondere die Bedingungen für Abonnements gemäß Anlage 5 des VBB-Tarifs entsprechend, soweit in der Firmenticketvereinbarung mit dem Vertragspartner oder in den nachfolgenden Bedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

1. Allgemeines zu VBB-Firmenticketabonnements

VBB-Firmentickets werden an Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und Institutionen als Arbeitgeber zur Weitergabe an ihre Mitarbeiter (Arbeitnehmer) ausgegeben, wenn mindestens fünf Tickets für teilnehmende Arbeitnehmer abgenommen werden und ein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss gezahlt wird.

Für die VBB-Firmentickets wird ein einheitlicher ÖPNV-Rabatt bezogen auf die im geltenden VBB-Tarif enthaltenen Abonnementpreise der VBB-Umweltkarten gewährt. Dieser beträgt monatlich 4,00 €, wenn der Vertragspartner einen Zuschuss zum VBB-Firmenticket von mindestens 10,00 € pro Monat und Arbeitnehmer leistet. Der Rabatt beträgt 8,00 €, wenn der Vertragspartner einen verpflichtenden Zuschuss von mindestens 15,00 € pro Monat und Arbeitnehmer leistet.

VBB-Firmentickets sind persönliche Zeitkarten. Sie sind nicht übertragbar.

VBB-Firmentickets werden ausschließlich als Chipkarte mit EFS (im Folgenden VBB-fahrCard genannt) und aufgedrucktem Lichtbild sowie Vor- und Zunamen ausgegeben. Für ermäßigte Zeitkarten des Ausbildungstarifs werden keine VBB-Firmentickets ausgegeben.

Die feste Vertragslaufzeit beträgt 12 aufeinanderfolgende Monate, anschließend verlängert sich das VBB-Firmenticketabonnement auf unbestimmte Zeit. Hierbei ist die Vertragslaufzeit an die Firmenticketvereinbarung gebunden, d.h. das VBB-Firmenticketabonnement für den einzelnen Mitarbeiter endet automatisch mit der Beendigung der Firmenticketvereinbarung.

Mitarbeiter, die unrichtige Angaben bei der Antragstellung getätigt haben bzw. bei denen bei früheren Abonnementverträgen Zahlungsunregelmäßigkeiten oder sonstige Vertragsverletzungen vorgekommen sind, können von der Teilnahme am VBB-Firmenticketabonnement ausgeschlossen werden.

2. Mitnahmeregelung der VBB-Firmenticketabonnements

Für VBB-Firmentickets gelten die im Teil B des VBB-Tarifs unter Punkt 5.1 und Punkt 5.2.1 beschriebenen Mitnahmeregelungen. Die unentgeltliche Mitnahme von Fahrrädern ist für Inhaber von VBB-Firmentickets ausgeschlossen; es gilt Teil B, Punkt 5.4. des VBB-Tarifs.

3. Beantragung der Abonnements

Voraussetzung für die Ausstellung und Ausgabe eines VBB-Firmentickets ist eine durch den teilnehmenden Mitarbeiter abgeschlossene Bestellung über das Online-Bestellstrecke oder in Ausnahmefällen ein ausgefüllter Abonnementbestellschein sowie die Teilnahme am Lastschriftverfahren.

Dort sind unter anderem Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geltungsbereich, Gültigkeitsbeginn, Zahlweise sowie ein SEPA-Basislastschriftmandat einzutragen sowie ein Lichtbild des Mitarbeiters zur Verfügung zu stellen. Mit dem Versenden bzw. der Unterschrift erklärt der Mitarbeiter die Anerkennung der jeweils geltenden Bedingungen

zum VBB-Firmenticket und zum Abonnementverfahren.

Bestellungen werden über die durch die BVG bereitgestellte Online-Bestellstrecke vorgenommen. Die für die Nutzung der Online-Bestellstrecke erforderlichen Logindaten erhalten Sie über den Ansprechpartner Ihres Arbeitgebers. In Ausnahmefällen kann ein Bestellschein für das VBB-Firmenticket mit einem aktuellen Lichtbild des Mitarbeiters über den Ansprechpartner des Arbeitgebers spätestens bis zum 10. des Vormonats bei der BVG eingereicht werden. Bestellungen werden nur bearbeitet, wenn der Arbeitgeber nach Abschluss der Bestellung bis zum 10. des Vormonats zum Abonnementbeginn über das Online-Firmenportal bestätigt, dass der Besteller zur Beantragung eines VBB-Firmentickets berechtigt ist. Bei der Nutzung der Online-Bestellstrecke gelten zusätzlich die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für das BVG- Online-Geschäft“ <https://www.bvg.de/agb>.

Hinweise zum Lichtbild :

Das Lichtbild sollte eine Größe von max. 3,5 x 4,5cm haben. Sofern der Bestellschein analog eingereicht wird (per Post oder Aushändigung), kann das Lichtbild ablösbar am Bestellschein angebracht werden. Das Bild wird elektronisch verarbeitet, es wird als Bilddatei digitalisiert und ausschließlich für die Zeit und zum Zweck der Produktion des elektronischen Fahrausweises in Form der personengebundenen VBB-fahrCard gespeichert. Längstens zwei Monate ab Versendung der fahrCard wird die gespeicherte Bilddatei gelöscht. Eine Rückgabe des Bildes erfolgt nicht, Lichtbilder aus Papier werden vernichtet. Für eine eventuelle Ersatzausstellung der VBB-fahrCard ist die erneute Vorlage eines Lichtbildes erforderlich.

Die Bestellung für Mitarbeiter ist nur zum 1. eines Kalendermonats möglich. Die Bestellung muss bis zum 10. des Vormonats bei der BVG eingegangen sein. Änderungen der Geltungsbereiche für bestehende VBB-Firmenticketabonnements sind ebenfalls bis zum 10. des Vormonats zum Wirksamkeitstag mitzuteilen. Eine Umsetzung erfolgt jeweils zum Monatsersten.

Änderungen des Namens, der Adresse, der E-Mail-Adresse (falls bei der Bestellung angegeben) und der Bankverbindung des Mitarbeiters sind der BVG unverzüglich in Textform über die bekannt gegebenen (online) Wege mitzuteilen. Änderungen können nur bis zum 10. des Vormonats berücksichtigt werden. Bei Änderungen der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers ist ein neues SEPA-Basislastschriftmandat vorzulegen oder direkt online mitzuteilen. Erforderliche Anschriftenermittlungen oder der Verlust der VBB-fahrCard aufgrund fehlender oder nicht rechtzeitiger Mitteilungen gehen zulasten des Mitarbeiters.

4. Beantragung der Teilnahme am Basislastschriftverfahren (Abbuchungen)

Das Basislastschriftverfahren, für welches die Mitarbeiter ein SEPA-Basislastschriftmandat erteilen, wird im Folgenden kurz *Lastschriftverfahren* genannt. Die BVG zieht den im VBB-Tarif ausgewiesenen Preis für das VBB-Firmenticket, der den ÖPNV-Rabatt berücksichtigt, vom Bankkonto des teilnehmenden Mitarbeiters ein.

Beim Lastschriftverfahren für Abonnements mit jährlicher Abbuchung wird der Gesamtbetrag grundsätzlich im Voraus am 1. Bankarbeitstag des ersten Gültigkeitsmonats abgebucht. Beim Lastschriftverfahren für Abonnements mit monatlicher Abbuchung wird der Gesamtbetrag in monatlichen Teilbeträgen jeweils am 1. Bankarbeitstag des laufenden Monats abgebucht. Eventuelle teilungsbedingte Rundungsdifferenzen zum Gesamtbetrag werden mit dem letzten Teilbetrag ausgeglichen. Bei Tarifänderungen während der Laufzeit des Abonnements werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Zeitpunkt der Änderung entsprechend angepasst.

Kann ein Einzugsbetrag (einmaliger Gesamtbetrag bzw. monatlicher Teilbetrag) aus

Gründen, die nicht von der BVG zu vertreten sind, nicht fristgerecht abgebucht werden, werden der geschuldete Betrag und die anfallenden Bankgebühren sowie ein Bearbeitungsentgelt von 2,50 € inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer im nächsten Monat fällig und abgebucht, es sei denn der Mitarbeiter weist nach, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.

5. Erhalt der Fahrausweise

Die VBB-fahrCards werden den Mitarbeitern rechtzeitig vor Laufzeitbeginn übergeben. Die VBB-fahrCard kann zudem, insbesondere bei Verlust, in besonders bekannt gegebenen Kundenzentren ausgegeben werden. Hierfür ist ein neues Lichtbild erforderlich. Bei Übergabe oder Zusendung der VBB-fahrCard sind im beigefügten Anschreiben die auf dem Chip gespeicherten Daten des VBB-Firmenticketabonnements aufgeführt. Der Mitarbeiter hat die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind der BVG über den Ansprechpartner unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, in Textform oder persönlich anzuzeigen. Die Daten auf der Chipkarte können in besonders bekannt gegebenen Kundenzentren ausgelesen werden.

6. Verlängerung des VBB-Firmenticketabonnements

Abonnementverträge für VBB-Firmentickets werden zunächst für eine feste Vertragslaufzeit von 12 Monaten abgeschlossen und verlängern sich anschließend auf unbestimmte Zeit, wenn sie nicht gekündigt werden und die Firmenticketvereinbarung der BVG mit dem Arbeitgeber weiter besteht.

Beim Wegfall der Voraussetzungen für VBB-Firmentickets, insbesondere beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, ist der Mitarbeiter über den Ansprechpartner zur unverzüglichen Mitteilung an die BVG verpflichtet. Die VBB-fahrCard des ausscheidenden Mitarbeiters kann an die BVG zurückgesendet oder unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen entsorgt werden.

Bei einer Vertragsverlängerung verlängert sich die Gültigkeit der VBB-fahrCard automatisch.

7. Änderung des VBB-Firmenticketabonnements

Der Wechsel bzw. die Ergänzung des gewählten Tarifbereichs bzw. der Wechsel des Abonnementtyps ist während der festen Vertragslaufzeit von 12 Monaten auf schriftlichen Antrag zum 1. des Folgemonats möglich, sofern der vollständige Tarifwechselwunsch inklusive Lichtbild und die Bestätigung der Änderung im Online-Firmenportal bis zum 10. Des Vormonats bei der BVG eingeht. Die Abrechnung des bisherigen bzw. des neuen VBB-Firmenticketabonnements erfolgt monatsgenau, d.h. für jeden Nutzungsmonat bis bzw. ab der Umstellung, ist 1/12 des bisherigen bzw. des neuen Jahresabonnementpreises zu zahlen. Bereits gezahlte Beträge werden angerechnet. Bei jährlicher Abbuchung wird für die Abrechnung des ursprünglichen Abonnements der tarifliche Preis zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns zugrunde gelegt.

Ein Wechsel zwischen jährlicher und monatlicher Zahlweise sowie zwischen monatlicher und jährlicher Zahlweise ist innerhalb eines Vertragszeitraumes ausgeschlossen.

8. Ersatz VBB-fahrCards

Die VBB-fahrCards sind Eigentum der BVG. Die technische Kartengültigkeit ist begrenzt. Rechtzeitig vor Ablauf der technischen Kartengültigkeit schreibt die BVG den Mitarbeiter an und fordert ein neues Lichtbild (nur für das VBB-Firmenticket) zur Ausstellung einer neuen VBB-fahrCard an. Die VBB-fahrCard wird dann rechtzeitig übergeben bzw. zugesandt. Dies geschieht ebenfalls bei Änderung persönlicher Daten oder Änderung des Geltungsbereiches, wenn die Änderungen der BVG mitgeteilt wurden.

Der Verlust oder die Beschädigung der VBB-fahrCard ist der BVG unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte wird gesperrt. Das gleiche gilt, wenn der Mitarbeiter seine VBB-fahrCard nicht gemäß Teil A, § 8 Absatz 1a des VBB-Tarifs fristgerecht zur Prüfung vorlegt. Die Ausstellung einer Ersatz-VBB-fahrCard erfolgt gegen ein Entgelt in Höhe von 10,00 € in den BVG-eigenen Kundenzentren. Für jede weitere Ersatzchipkarte mit EFS innerhalb von 24 Monaten nach der ersten Ersatzausstellung wird ein Entgelt von 20,00 € erhoben.

Beruhet die Beschädigung oder Nichtlesbarkeit der VBB-fahrCard auf einem, durch die BVG oder das kontrollierende Verkehrsunternehmen zu vertretenden Umstand, so entfällt das Entgelt für die Ausstellung der Ersatz-VBB-fahrCard.

9. Beendigung des VBB-Firmenticketabonnements

Das VBB-Firmenticketabonnement endet, wenn die Firmenticketvereinbarung mit dem Vertragspartner gekündigt ist, wenn der Mitarbeiter das Unternehmen verlässt oder durch den Vertragspartner an einen Arbeitsort versetzt wird, der sich außerhalb des VBB-Tarifgebiets befindet. Die VBB-fahrCard des ausscheidenden Mitarbeiters kann über den Ansprechpartner an die BVG zurückgesendet oder unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen entsorgt werden.

Bei Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung des VBB-Firmenticketabonnements durch den Mitarbeiter möglich. Die Kündigung muss bis zum 10. des Monats erfolgen, der auf den Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt und gilt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tarifänderung.

Die reguläre Kündigungsfrist für das VBB-Firmenticketabonnements während der festen Vertragslaufzeit von 12 Monaten für den Austritt aus dem Teilnehmerkreis beträgt sechs Wochen zum Monatsende. Nach Ende der festen Vertragslaufzeit von 12 Monaten kann das VBB-Firmenticketabonnement jederzeit zum Ende eines Monats, auch des laufenden Monats, gekündigt werden.

Sämtliche Kündigungen haben über den Arbeitgeber zu erfolgen bzw. können über dies Online-Bestellstrecke durch die Mitarbeiter eingereicht werden.

10. Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung des VBB-Firmenticketabonnements

1. Sofern der Abonnementvertrag für das VBB-Firmenticket vorzeitig, d.h. vor Ablauf der festen Vertragslaufzeit von 12 Monaten gekündigt wird, erfolgt die Abrechnung des Nutzungszeitraumes (Zeitraum ab Beginn des vorzeitig beendeten Vertragsjahres bis zur Sperrung der VBB-fahrCard) auf der Grundlage der jeweiligen Preise der Monatskarte VBB- Umweltkarte mit der entsprechenden räumlichen Gültigkeit. Bereits gezahlte Beiträge werden angerechnet und der dann noch ausstehende Betrag abzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 2,50 € inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer abgebucht bzw. ein evtl. Guthaben bargeldlos erstattet (entsprechend VBB-Tarif, Anlage 5, Punkt 10.5.)
2. Die Berechnung nach Nutzungstagen gemäß Abs. 1 ist jeweils der Höhe nach begrenzt auf den gesamten VBB-Firmenticketabonnementspreis des vorzeitig beendeten Vertragsjahres.

Bei der Beendigung des VBB-Firmenticketabonnements durch Ausscheiden aus dem Unternehmen bzw. Versetzung an einen Arbeitsort außerhalb des VBB-Tarifgebiets oder außerordentlicher Kündigung wegen Tarifänderungen findet keine Nachberechnung statt, jedoch fällt innerhalb der festen Vertragslaufzeit von 12 Monaten ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 € inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer an.

11. Fahrgelderstattung für VBB-Firmenticketabonnements

Eine unterjährige Unterbrechung der Teilnahme am VBB-Firmenticketabonnements wegen Urlaub oder Arbeitsunterbrechung ist nicht zulässig.

Eine Fahrgelderstattung wird nur bei einer mit stationärer Behandlung oder Bettlägerigkeit verbundenen Einzelerkrankung von mindestens 15 zusammenhängenden Krankheitstagen gewährt. Der Nachweis ist durch die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse zu erbringen.

Für jede Einzelerkrankung von mindestens 15 Tagen wird ab dem ersten Tag 1/365 des Jahresbetrages der entsprechenden Zeitkarten gemäß VBB-Tarif, nach Abzug des Bearbeitungsentgeltes von 2,50 € inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer, erstattet. Der Antrag ist durch den Mitarbeiter unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Beendigung der Erkrankung zu stellen. Erstattungen werden nach Prüfung des Anspruchs vorgenommen. Die Erstattungsbeträge werden bargeldlos überwiesen.

MUSTER

Anlage 3 -**Zusätzliche Bedingungen für das Deutschlandticket und Deutschlandticket Job
(hier Stand: 27. April 2023)**

Die nachfolgenden Bestimmungen setzen die unter Teil C Punkt 1.6 des VBB-Tarifs genannten Vorgaben für die Nahverkehrsangebote der Unternehmen im VBB um. Sofern diese nachfolgenden Bestimmungen von den übrigen Bestimmungen des VBB-Tarifes abweichen, gehen die nachfolgend genannten Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets den sonstigen Bestimmungen des VBB-Tarifes vor.

6.1 Fahrpreis

Das Deutschlandticket wird im Abonnement zum Preis von 49 Euro monatlich angeboten. Im VBB wird das Deutschlandticket bei Bezug über den Arbeitgeber außerdem nach den Bestimmungen von Punkt 6.0 als rabattiertes Jobticket angeboten (Deutschlandticket Job).

6.2 Geltungsdauer

Das Deutschlandticket und Deutschlandticket Job wird nur im Abonnement mit unbestimmter Laufzeit und monatlicher Kündigungsmöglichkeit nach den Bedingungen gemäß Punkt 6.0 ausgegeben.

6.3 Räumliche Gültigkeit

Das Deutschlandticket oder Deutschlandticket Job gilt, auch wenn es von anderen Verkehrsunternehmen bzw. Verbänden als Deutschlandticket gemäß § 9 des Regionalisierungsgesetzes ausgegeben wird, im Gebiet des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg für beliebig viele Fahrten mit allen Verkehrsmitteln der im VBB-Tarif Teil B, Nr. 1 angegebenen Verkehrsunternehmen.

Mit dem Deutschlandticket oder Deutschlandticket Job können im Busverkehr auch ausländische Haltepunkte in Polen erreicht werden. Für Fahrten nach Polen gilt: Das Deutschlandticket oder Deutschlandticket Job gilt in Verkehrsmitteln der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) (SVF) für Fahrten nach Stubice, in Verkehrsmitteln der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG) für Fahrten nach Krajnik Dolny und in Verkehrsmitteln der DB Regio Bus Ost GmbH (DRO) für Fahrten nach Gubin.

Für Fahrten nach Polen mit dem Eisenbahn-Regionalverkehr gilt das Deutschlandticket bzw. Deutschlandticket Job nicht. Die Gültigkeit endet am letzten Haltebahnhof des Zuges im Land Brandenburg. Für die Weiterfahrt gelten die Fahrpreise und Bestimmungen des VBB-Tarifs Teil E.

Für Fahrten über den Geltungsbereich des VBB-Tarifes hinaus gelten die Tarif- und Beförderungsbedingungen der örtlichen Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände, deren Verkehrsmittel genutzt werden.

6.4 Mitnahmeregelungen

Mit dem Deutschlandticket oder Deutschlandticket Job können im VBB-Tarifgebiet beliebig viele Kinder unter 6 Jahren, ein Kinderwagen und Gepäck (analog den Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.1.1) sowie ein Hund (ergänzend zu VBB-Tarif, Teil B, Punkt 5.1.2) kostenfrei mitgenommen werden.

Personen ab 6 Jahren oder Fahrräder können im VBB-Gebiet bei Nutzung des Deutschlandtickets oder Deutschlandtickets Job nicht kostenfrei mitgenommen werden.

Für die Mitnahme eines Fahrrades in Verkehrsmitteln des VBB wird ein zusätzlicher Fahrausweis Fahrrad gemäß VBB-Tarif, Anlage 4, Tabelle 3 benötigt. Soweit nur Verkehrsmittel des Schienenpersonennahverkehrs genutzt werden, ist die Fahrradmitnahme im VBB auch mit einer bundesweit geltenden Fahrradtageskarte Nahverkehr des Deutschlandtarifes oder mit einer räumlich gültigen Fahrradkarte für

den Eisenbahn-Fernverkehr (IC/ICE), die den Streckenabschnitt im Schienenpersonennahverkehr mit abdeckt, möglich.

6.5 Übergang in die 1. Wagenklasse

Das Deutschlandticket oder Deutschlandticket Job gilt nur in der 2. Wagenklasse. Die Nutzung von Übergangskarten für die 1. Wagenklasse nach Punkt 23 des VBB-Tarifs, Teil D, ist gestattet. Nutzen Fahrgäste eine solche Übergangskarte zur Benutzung der 1. Wagenklasse (als Einzelfahrt, 24-Stunden-Karte sowie 7-Tage-, Monats- oder Jahreskarte), so gilt diese zusammen mit dem Deutschlandticket oder Deutschlandticket Job im VBB-Gebiet, nicht aber darüber hinaus. Die Nutzung der Übergangskarten zur Benutzung der 1. Wagenklasse ist auf das VBB-Gebiet beschränkt.

6.6 Zuschläge für alternative Bedienformen

Mit dem Deutschlandticket oder Deutschlandticket Job können im VBB-Gebiet auch Verkehre, die nur auf Anforderung verkehren, genutzt werden. Sofern für die Nutzung einzelner Verkehrsangebote (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) Tarif- oder Komfortzuschläge oder dergleichen entrichtet werden müssen, müssen sie auch von Inhaberinnen und Inhabern eines Deutschlandtickets oder Deutschlandtickets Job gezahlt werden. Etwaige Zuschläge für alternative Bedienformen sind in Teil D des VBB-Tarifs geregelt.

6.7 Bedingungen für Abonnements

Deutschlandtickets und Deutschlandtickets Job werden im VBB als Chipkarte mit EFS ausgegeben.

Für die Ausgabe von Deutschlandtickets und Deutschlandtickets Job als Chipkarte mit EFS gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Abweichend davon können diese persönlichen Chipkarten mit EFS auch ohne Lichtbild ausgegeben werden.

Es werden im VBB für das Deutschlandticket und das Deutschlandticket Job keine Startkarten gemäß Anlage 5, Punkt 4 ausgegeben. Die Fahrtberechtigungen werden nur für einen ganzen Kalendermonat zum vollen Preis ausgegeben.

Deutschlandtickets und Deutschlandtickets Job werden im VBB nur mit monatlicher Abbuchung angeboten.

Für den Wechsel aus einem bestehenden VBB-Abonnement in das Deutschlandticket bzw. Deutschlandticket Job gilt Anlage 5, Punkt 8 des VBB-Tarifs. Der Wechsel ist innerhalb der Vertragslaufzeit des bestehenden Abonnements nachteilsfrei möglich. Auch Jahreskarteninhaberinnen und -inhaber können in das Deutschlandticket wechseln. Die Erstattung erfolgt in diesem Fall ebenfalls nachteilsfrei ohne die in Anlage 6, Punkt 3 vorgesehene Nachberechnung.

Abonnementverträge für das Deutschlandticket und das Deutschlandticket Job unterliegen keiner festen Vertragslaufzeit. Das Deutschlandticket und das Deutschlandticket Job können zum Ende eines Monats, auch des laufenden Monats gekündigt werden. Dabei gilt Folgendes: Wird der Vertrag vom Kunden bis zum 10. des laufenden Monats gekündigt, so ist die Kündigung zum Ablauf dieses Monats wirksam, sofern vom Kunden gemeinsam mit der Kündigung kein späterer Zeitpunkt übermittelt wird. Bei postalischer Übersendung gilt das Datum des Poststempels. Eine Nachberechnung gemäß VBB-Tarif Anlage 5, Punkt 10.5 erfolgt nicht.

Im Übrigen gelten die Bedingungen für Abonnements gemäß VBB-Tarif, Anlage 5.

6.8 Bedingungen für das Deutschlandticket Job

Das Deutschlandticket Job ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben.

Auf den monatlichen Fahrpreis gemäß Punkt 6.1 wird unter Anwendung der bundesweiten Konditionen (VBB-Tarif Teil C 1.6.5 „Jobticket“) ein Rabatt von 5% gewährt, sofern der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Deutschlandticket Job leistet, der mindestens 25% des regulären monatlichen Fahrpreises nach Punkt 6.1 beträgt.

Deutschlandtickets Job sind ausschließlich über Arbeitgeber erhältlich. Voraussetzung ist, dass zwischen Arbeitgeber und Verkehrsunternehmen ein Rahmenvertrag geschlossen wird. Sofern mindestens fünf Deutschlandtickets Job oder VBB-Firmentickets gemäß VBB-Tarif, Teil C, 1.3 für Arbeitnehmende abgenommen werden sowie ein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss zu den Fahrtkosten im Nahverkehr gezahlt wird, kann ein Rahmenvertrag mit Arbeitgebern durch die am VBB-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen im Benehmen mit der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH für mindestens aufeinanderfolgende 12 Monate abgeschlossen werden.

MUSTER